Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

5C.81/2005/blb

Urteil vom 5. April 2005
II. Zivilabteilung

Besetzung

Bundesrichter Raselli, Präsident,
Bundesrichterinnen Nordmann, Escher,
Gerichtsschreiber Füllemann.

Parteien

Urs **Beeler**, zzt. Psychiatrische Klinik Oberwil,
Postfach 200, 6317 Oberwil b. Zug,
Berufungskläger,

gegen

Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz, Kammer III,
Kollegiumstrasse 28, Postfach 2266, 6431 Schwyz.

Gegenstand

Fürsorgerische Freiheitsentziehung.

Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz, Kammer III, vom 18. März 2005.

Die auf unterster Stufe ausgelöste künstliche Suche nach einer angeblich "wahnhaften Störung" ist nachweislich frei erfunden und ein Aberwitz. Doch einmal diesen absurden Weg eingeschlagen entwickelt das System Eigendynamik!

UNGLAUBLICH: Hier wird die vom korrupten Schwyzer Bezirksarzt III G. Lacher fingierte, nachweislich frei erfundene (ohne jegliche Hinweise!) "wahnhafte Störung" sogar noch als juristische Ausgangslage übernommen!!!

An dieser Stelle ein wichtiger Hinweis an alle Blick- und Bote der Urschweiz-Leser: Die verleumderisch geäusserte, durch genannten Bezirksarzt frei erfundene "wahnhafte Störung" wurde von keinem einzigen Arzt im Nachhinein bestätigt! Dem korrupten Schwyzer Bezirksarzt Lacher ging es einzig und allein darum, einen Grund für einen FFE auf dem Papier zu haben!
Eine solche Handlungsweise widerspricht nicht nur medizinischer Ethik - es handelt sich um eine grobe, vorsätzliche Irreführung der Justiz!
Schwyz-typisch wurde Lacher für sein verlogenes, hinterhältiges und gemeines Verhalten nie zur Rechenschaft gezogen!

Das Bundesgericht hat nach Einsicht

in die Berufung gegen das Urteil vom 18. März 2005 des Schwyzer Verwaltungsgerichts, das die Rechtmässigkeit der am 18. Februar und 9. März 2005 gemäss Art. 397a ZGB (infolge von Selbstmorddrohungen des vermutungsweise an einer wahnhaften Störung leidenden Berufungsklägers) verfügten und am 9. März 2005 vollzogenen Einweisung des Berufungsklägers in die Psychiatrische Klinik Oberwil festgestellt, die Einweisungsverfügungen jedoch wegen der zwischenzeitlich dahingefallenen Voraussetzungen der fürsorgerischen Freiheitsentziehung ex nunc aufgehoben und den Berufungskläger angewiesen hat, Termine zwecks (ambulanter) Beendigung der in der Klinik begonnenen Exploration zu vereinbaren,

in Erwägung,

dass die Berufung zum Vornherein unzulässig ist, soweit der Berufungskläger vor Bundesgericht eine Genugtuung von Fr. 10'000.-- fordert, weil dieses Begehren nicht Gegenstand des kantonalen Verfahrens bildete und daher auch nicht Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens sein kann, O.K.

dass sodann der Berufungskläger hinsichtlich der Anweisung zur Vereinbarung von Terminen zwecks (ambulanter) Beendigung der Exploration nicht darlegt, inwiefern diese Anweisung bundesrechtswidrig sein soll, Diese Termine hatten sich zwischenzeitlich ohnehin erübrigt!

dass sich die Berufung diesbezüglich bereits mangels Begründung als unzulässig erweist (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG; BGE 116 II 745 E. 3),

dass ferner auf die Berufung auch insoweit nicht einzutreten ist, als der Berufungskläger die unterbliebene Zusprechung einer Parteientschädigung im kantonalen Verfahren beanstandet, weil die Kosten- und Entschädigungsfolgen vom kantonalen Prozessrecht geregelt werden und daher nicht der Überprüfung im Berufungsverfahren unterliegen (Art. 43 Abs. 1, 55 Abs. 1 lit. c a.E. OG), Daher kein Anfechtungsgrund?

dass schliesslich die Zulässigkeit der eidgenössischen Berufung ein Rechtsschutzinteresse voraussetzt, d.h. ein rechtlich geschütztes und damit schutzwürdiges sowie aktuelles Interesse an der Beurteilung des als verletzt gerügten bundesrechtlichen Anspruchs (BGE 120 II 5 E. 2a mit Hinweisen),

Tolle Logik!

dass im vorliegenden Fall wegen der mit dem angefochtenen Entscheid beendeten fürsorgerischen Freiheitsentziehung kein aktuelles Interesse an der Beurteilung dieser Massnahme mehr besteht (BGE 109 II 350),

Genau um das geht es!

dass höchstens noch ein Interesse an der Beurteilung der vorinstanzlichen Feststellung bestehen könnte, wonach die Einweisung im Zeitpunkt der bezüglichen Verfügungen rechtmässig gewesen sei,

Die Einweisung war klar menschenrechtswidrig!

dass jedoch ein solches Interesse deshalb kein hinreichendes Rechtsschutzinteresse begründet, weil nach Art. 429a Abs. 1 ZGB die Möglichkeit der (vom Berufungskläger denn auch angestrebten) Schadenersatz- und Genugtuungsklage gegeben ist und im Rahmen der Anspruchsvoraussetzung der widerrechtlichen Freiheitsentziehung die behaupteten Rechtsverletzungen richterlich überprüft würden (BGE 109 II 350f., 118 II 254 E. 1c),

dass sich somit die Berufung insgesamt als unzulässig erweist,

dass keine Gerichtsgebühr erhoben wird,

im Verfahren nach Art. 36a OG erkannt:

1.
Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

2.
Es wird keine Gerichtsgebühr erhoben.

3.
Dieses Urteil wird dem Berufungskläger und dem Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz, Kammer III, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 5. April 2005

Im Namen der II. Zivilabteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

SCHWEIZERISCHES BUNDESGERICHT